



Aldrup · Dorfbauer · Höste · Holperdorp · Holzhausen · Kattenvenne · Lienen · Meckelwege · Westerbeck

---

Bündnis für Ökologie und Demokratie e.V.

Brombeerweg 2

49536 Lienen, den 30.05.25

An den

Bürgermeister der Gemeinde Lienen

Herrn Arne Strietelmeier

Bauamtsleiter Herrn Nico Königkrämer

Ausschussvorsitzenden Herrn Gerd Schomberg

Betr.: Antrag zur Sitzung des Planungs- und Bauausschuss am 16.06.2025

**Die Verwaltung wird beauftragt**

- 1. umgehend Maßnahmen zur Einführung einer Tempo 30 Zone im Bereich des Spielplatzes an der Münsterstraße durchzuführen**
- 2. baldmöglichst das vom Bürgermeister bei der Errichtung der Pergola zugesagte Tor zur Münsterstrasse anzubringen.**

Begründung:

Im Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Sport und Soziales am 10.03.2023 heißt es:

*„Zum Standort an der Münsterstraße teilt Herr Brüger mit, dass im März der Bauhof der Gemeinde die Pergola errichte. Es sei abgestimmt, dass im Rahmen der Arbeiten ein Tor vom Gelände zur Münsterstraße hin eingebaut werde. Bürgermeister Strietelmeier ergänzt, dass durch die Novellierung der STVO bzw. Änderung des Straßenverkehrsgesetzes es zukünftig möglich sein soll, dass vor Spielplätzen Tempo 30 eingerichtet werde. Es fehle aber noch an den Verwaltungsvorschriften zur StVO.“*

Zwischenzeitlich liegen die Verwaltungsvorschriften zur StVO vor. Darin heißt es unter anderem:

b) Nummer XI wird wie folgt gefasst:

„13 XI. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, Spielplätzen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für Menschen mit Behinderungen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z. B. Wohnheime, Tageseinrichtungen oder Werkstätten) oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen an einem häufig genutzten Zugang zur Einrichtung, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung

der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Im Regelfall ist also die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Spielplätzen auf Tempo 30 zu beschränken. Dies sollte am Spielplatz an der Münsterstrasse nun umgehend umgesetzt werden.

Das Tor war schon zugesagt worden. Die Zusage sollte sehr zeitnah eingehalten werden.

Mit freundlichem Gruß

*Georg Kubitz*

Fraktionssprecher des Bündnis